

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freiensteinau

Auf Grund der §§ 5, 51 und Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7*, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau in ihrer Sitzung vom 02.07.1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen (MBL Nr. 35/1999) (zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 23.02.2001 MBL Nr. 9/2001)):

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freiensteinau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß §61 Abs. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeordneten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich missbräuchlich angefordert hat.

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Satzung
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörden, welche die Gebühr festsetzt, dann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.11.1993 außer Kraft.

Freiensteinau, den 10. August 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau
gez. Kopp, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freiensteinau

Nr.	Forderungsart:	Betrag Euro/Std.:	Betrag /Euro:
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	Je Stunde	20,45
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Je Stunde	15,34
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrange-	Je Stunde	2,56

	hörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag/Std.	Betrag/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,90	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,36	1,23
	Vorausrüstwagen VRW	51,13	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56	0,92
	Personenkraftwagen Pkw	24,54	0,92
	Zugmaschinen	25,56	0,92
	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF	56,24	0,92
	TSF-W	76,69	0,92
	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,60	1,23
	LF 16/TS	117,60	1,23
	LF 16/12	132,94	1,23
	LF 24	219,86	1,23
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 8/18	76,69	0,92
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
	Großtanklöschfahrzeuge		
	TLF 24/48 (59) GTLF 6	153,39	1,23
	Trockentanklöschfahrzeuge		
	Tro TLF 16	112,48	1,23
	Drehleitern		
	DLK 12 – 9	102,26	1,23
	DLK 18 – 12	153,39	1,23
	DLK 23 – 12	194,29	1,23
	Gelenkmastbühne GM 25 – 3	204,52	1,23
	Schlauchwagen		
	SW 1000	46,02	0,92
	SW 2000	61,36	1,23
	Rüstwagen		
	RW 1	102,26	0,92
	RW 2	153,39	1,23
	RW 3	178,95	1,23
	Gerätewagen-Gefahrgut		
	GW-G 1	127,82	0,92
	GW-G 2	153,39	1,23
	Gerätewagen		
	GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	127,82	0,92
	GW-Strahlenschutz/Öl	92,03	0,92
	Kranwagen		
	KW 16	204,52	1,53
	KW 20	276,10	1,53
	KW 30 (neu)	357,90	2,56
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03	0,92
	Wechseladerfahrzeug WLF	76,69	0,92
	Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GI	51,13	
	Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GII	76,69	
	Abrollbehälter-Pritsche AB-Pritsche	25,56	
	Abrollbehälter-Atenschutz AB-A	51,13	
	Abrollbehälter-Mulde AB-Mulde	25,56	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe AB-TH	51,13	
	Abrollbehälter-Schaummittel AB-SM	38,35	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial AB-S	51,13	
	Abrollbehälter-Tank AB-Tank	51,13	

	Rettungsboot	51,13	
	Mehrzweckboot	102,26	
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,68	
	Mehrzweckanhänger MZA 1 (Gülfässer bis 4.000 l)	25,56	
	Mehrzweckanhänger MZA 2 (Gülfässer über 4.000 l)	30,68	
	Löschpulveranhänger P 250	30,68	
	Schaummittelanhänger	30,68	
	Schlauchanhänger	35,79	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
	Ölsanimat	76,69	
	Hydrovac-Anhänger	86,92	
	Schaum-Wasserwerfer	35,79	
	Ölsperrianhänger	25,56	
	Rettungsbootanhänger	25,56	
	Trailer Mehrzweckboot	40,90	
	Leichtschäumgenerator	35,79	
3.2	Geräte	Betrag/Std.	weitere Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
	Motorkettensäge	10,23	5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
	Elektrohammer	10,23	5,11
	Mehrzweckzug	15,34	7,67
	Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
	Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	15,34	7,67
	Handscheinwerfer	5,11	2,56
	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
	Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
	Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
	Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56
3.3	Pumpen		
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min		
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis 200 l/min	28,12	13,80
		51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,36	30,68
	Mastpumpe		
	Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
	Ex-Flüssigkeitssauger	51,13	25,56
	Wasserstrahlpumpe	25,56	12,78
		10,23	5,11
3.4	Strahlrohre		
	Strahlrohr, allgemein	Je Tag	5,11
3.5	Schläuche		
	D-Druckschlauch	Je Tag	5,11
	C-Druckschlauch	Je Tag	10,23
	B-Druckschlauch	Je Tag	12,78
	A-Druckschlauch	Je Tag	7,67
	Hochdruckschlauch	Je Tag	20,45
	<i>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht</i>		

	<i>sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.</i> Prüfen, Waschen und Trocknen Vulkanisieren Ein-/Fortbinden von D-Kupplung Ein-/Fortbinden von C-Kupplung Ein-/Fortbinden von B-Kupplung Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag	10,23 12,27 5,11 6,65 8,18 12,78
4	Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel Verteiler Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	Je Tag Je Tag Je Tag	Betrag/Euro 10,23 10,23 7,67
4.1	Löschgeräte Feuerlöscher Kübelspritzer Löschdecke	Je Tag Je Tag Je Tag	7,67 5,11 5,11

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung der Feuerlöscher ist nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulverversorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern Steckleiterteil Schiebeleiter Klappleiter Hakenleiter	Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag	3,83 20,45 5,11 7,67
------------	--	--------------------------------------	-------------------------------

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6	Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten Tragkraftspritze TS 8/8 Atemschutzgerät Fahrzeugfunkanlage Handfunksprechgerät	Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag	7,67 6,14 5,11 3,58
----------	--	--------------------------------------	------------------------------

7 Prüfen

Reinigen und Prüfen de Ausrüstungs-, Ausstattungsgegenstände und Geräte

Im Einsatz gebrauchte Ausrüstungs-, Ausstattungsgegenstände und Geräte werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

8.2 Öffnen einer Tür

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren jedoch mindestens mit einem Betrag von **76,69 Euro** berechnet.

8.3 Säubern von Verkehrsflächen

Abstreuen von Ölsپuren, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen

Verbrauchermaterialien und Entsorgungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

8.4 Entfernen von Eiszapfen

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

8.5 Eigentumssicherung

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

9 Alarmierung

9.1 Missbräuchliche Alarmierung

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal- und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet.

9.2 Fehlalarmierung

z.B. durch Brandmeldeanlagen

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal- und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet.

10 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

11 Entsorgung

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Sachummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Freiensteinau, den 10.08.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau
gez. Kopp, Bürgermeister